



Neufinsing, den 01.08.2025

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen; Absolutes Haltverbot inkl. Feuerwehrezufahrt
Straßenbezeichnung: Buchenweg Kiga "Zur Sonnwend"

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

A n o r d n u n g

1.
Im Bereich

| | | |
|--|----|---|
| Buchenweg Kiga "Zur Sonnwend" | | |
| Genaue Lage: Haus-Nr. | km | Straßenklasse |
| von Hausnummer 15 bis Hausnummer 15 | | öffentlicher Weg Kiga "Zur Sonnwend" Teil Grundstück Fl.-Nr. 636/4 |

wird folgendes angeordnet:

| |
|---|
| Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen |
| 2445 - Feuerwehrezufahrt (6 Stück) 283-20 - Absolutes Haltverbot - Ende - Aufstellung rechts (2 Stück) 283-10 - Absolutes Haltverbot - Anfang - Aufstellung rechts (2 Stück) 283-30 - Absolutes Haltverbot - Mitte - Aufstellung rechts (2 Stück) |
| Begründung |
| Hiermit wird ein beidseitiges absolutes Haltverbot inkl. der Zusatzbeschilderung "Feuerwehrezufahrt" entlang der Einfahrt zum Kindergarten "Zur Sonnwend" angeordnet. Zu diesem Zweck werden die Zeichen 283-10, 283-20, 283-30 und die Zusatzzeichen 2445 aufgestellt. Durch die Erweiterung inkl. Umbaumaßnahme im Bestand ist es notwendig die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten. Insbesondere für die Rettungsmaßnahme durch eine Drehleiter. Die gesetzlichen Regelungen reichen hier nicht aus, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die eben genannte Beschilderung soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung wieder herstellen. |

Die getroffene Anordnung ist nach Art und Umfang verhältnismäßig, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu regeln. Sie ist geeignet, da das Parken außerhalb dieses absoluten Haltverbotes immer noch zulässig ist, sich aber so die uneingeschränkte Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge sichern lässt. Sie ist erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie ist angemessen, da die Eingriffe in die Rechte der Bürger so gering wie möglich gehalten werden.

In der Umgebung sind genügend Parkplätze vorhanden, um den Betrieb des Kindergartens sicherzustellen.

Die Anordnung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Finsing. Das öffentliche Interesse nach Sicherheit und Ordnung im Brandfall wurde gegen das Interesse nach ungehindertem Parken abgewogen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 Zur VAO Nr. 66) wird Bestandteil der Anordnung.


2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
3. Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing



Max Kressirer
1. Bürgermeister

| | | |
|---|--------------------------------|---|
| X | an Bauhof | Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen |
| | zurück von Bauhof an Bauamt | |
| X | an Polizei | z.H. Herrn Brückner |
| X | an LRA Erding, Verkehrswesen | z.H. Herrn Whitney |
| X | im Amtsblatt veröffentlicht am | |
| X | zum Akt | |

| |
|--|
| Anordnung ist am <u>27.8.25</u> vollzogen worden. |
| <u>Neufinsing, 23.08.2025</u> Ort, Datum |
|  Unterschrift |

